Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1162

Sachgebiet 96

Vorblatt

Luftverkehrsabkommen mit der Republik Bolivien

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen)

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sollen, in zwei- oder mehrseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

In dem Vertrag gewährt die Republik Bolivien dem von deutscher Seite benannten Luftverkehrsunternehmen das Recht der Landung zur Aufnahme und zum Absetzen von Fluggästen, Post und Fracht im Rahmen des internationalen Verkehrs. Außerdem kann zu nichtgewerblichen Zwecken gelandet werden.

C. Alternativen

entfallen.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1162

Sachgebiet 96

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (13. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr

— Drucksache VI/935 —

A. Bericht des Abgeordneten Mursch (Soltau-Harburg)

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 1970 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. September 1970 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende deutsch-bolivianische Luftverkehrsabkommen entspricht im wesentlichen dem deutschen Musterentwurf für zweiseitige Luftverkehrsabkommen. Es handelt sich hierbei um das 46. Abkommen dieser Art, das mit anderen Staaten abgeschlossen wurde, um den deutschen Fluglinienverkehr auf internationaler Ebene zu ermöglichen. In dem Vertrag gewähren sich die Vertragsparteien gegenseitig das Recht, Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen sowie das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, wobei auch Drittländer angeflogen werden können. Einzelheiten der Fluglinien sind in einem Fluglinienplan festgesetzt, der durch diplomatischen Notenwechsel vereinbart wurde.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen billigt einmütig das vorliegende Abkommen und schlägt daher vor, den Gesetzentwurf — Drucksache VI/935 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. September 1970

Mursch (Soltau-Harburg)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/935 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. September 1970

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Dr. Apel	**Mursch (Soltau-Harburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter